

Rundschreiben 3/2004 (VA)

- A. [Hinweise zu Geschäften unter Versicherungsaufsicht nach § 104e VAG](#)
 - B. [Fristen für die Einreichung](#)
 - C. [Inkrafttreten und erstmalige Anwendung](#)
-

Einleitung

Gruppeninterne Geschäfte von Erstversicherungsunternehmen, die der zusätzlichen Aufsicht nach § 104a Abs. 1 VAG unterworfen sind, unterliegen nach § 104e VAG der Versicherungsaufsicht. Über wichtige gruppeninterne Geschäfte ist der Aufsichtsbehörde einmal jährlich Bericht zu erstatten (§ 104e Abs. 3 Satz 1 VAG). Über Geschäfte, aus denen eine Gefährdung der Solvabilität droht, ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten (§ 104e Abs. 3 Satz 2 VAG). Entsprechendes gilt gemäß § 113 Abs. 1 VAG i. V. m. § 104e VAG für Pensionsfonds, die der zusätzlichen Aufsicht unterliegen.

Weiterhin machen die der zusätzlichen Aufsicht unterliegenden Versicherungsunternehmen jährlich in Bezug auf alle nach § 104e VAG der Versicherungsaufsicht unterliegenden Geschäfte Angaben zu deren Volumen, und zwar unabhängig davon, ob gemäß § 104e Abs. 3 Satz 1 VAG wegen ihrer Wichtigkeit über die Geschäfte zu berichten ist. Diese Volumenangaben verschaffen der Aufsicht den erforderlichen Überblick über die von ihr zu beaufsichtigenden Geschäfte ohne die Unternehmen mit Detailangaben zu belasten und bieten eine Grundlage für gezielte aufsichtsrechtliche Nachfragen zu einzelnen Transaktionen, was es rechtfertigt, die berichtspflichtigen "wichtigen" Geschäfte weniger eng zu definieren.

Nachfolgend werden Hinweise gegeben, wie die Berichterstattung nach § 104e VAG erfolgen soll. Die Ausführungen dieses Rundschreibens zu Erstversicherungsunternehmen, die der zusätzlichen Aufsicht unterliegen, gelten für die einer zusätzlichen Aufsicht unterliegenden Pensionsfonds sinngemäß.

A. Hinweise zu den Geschäften unter Versicherungsaufsicht nach §104e VAG

I. Allgemeines

Der Gesetzgeber hat in § 55a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b VAG die Möglichkeit eröffnet, den Inhalt, die Form und die Stückzahl des der Aufsichtsbehörde einzureichenden internen Berichts über gruppeninterne Geschäfte in einer Rechtsverordnung zu regeln. Für unter Bundesaufsicht stehende Versicherungsunternehmen ist zum Erlass einer solchen Verordnung die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht befugt (§ 55a Abs. 1 VAG i. V. m. der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass von

Rechtsverordnungen nach § 55a Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vom 10. Juli 1986). Der Erlass einer entsprechenden Verordnung ist für einen späteren Zeitpunkt geplant. Zuvor sollen mit der Berichterstattung nach dem vorliegenden Rundschreiben Erfahrungen gesammelt werden.

II. Berichterstattung über wichtige Transaktionen (§ 104e Abs. 3 Satz 1 VAG)

Der jährlichen Berichtspflicht nach § 104e Abs. 3 Satz 1 VAG unterliegen nicht alle Geschäfte innerhalb einer Versicherungsgruppe. Erfasst werden nur wichtige Geschäfte, die ein Erstversicherungsunternehmen, das der zusätzlichen Aufsicht im Sinne von § 104a Abs. 1 VAG unterliegt, mit

- seinen verbundenen Unternehmen,
- seinen beteiligten Unternehmen oder
- den verbundenen Unternehmen eines seiner beteiligten Unternehmen

tätigt. Außerdem solche Geschäfte, die das Erstversicherungsunternehmen abgeschlossen hat mit

- natürlichen Personen, sofern diese eine Beteiligung (§ 104a Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 VAG) halten an
 - a. dem der zusätzlichen Aufsicht unterliegenden Erstversicherungsunternehmen selbst,
 - b. einem seiner verbundenen Unternehmen,
 - c. einem seiner beteiligten Unternehmen oder
 - d. an einem verbundenen Unternehmen eines seiner beteiligten Unternehmen.

Eine Partei des berichtspflichtigen Geschäfts ist immer ein der zusätzlichen Aufsicht unterliegendes Erstversicherungsunternehmen. Die andere Partei dagegen kann ein Erstversicherungsunternehmen, ein Rückversicherungsunternehmen, eine (gemischte) Versicherungs-Holdinggesellschaft, ein beliebiges Nicht-Versicherungsunternehmen oder ein natürliche Person sein. Als der zusätzlichen Aufsicht unterliegendes Erstversicherungsunternehmen kommt nur ein Unternehmen in Frage, welches zum Geschäftsbetrieb in Deutschland einer Erlaubnis bedarf; die andere gruppenzugehörige Partei der Transaktion muss weder in Deutschland ihren Sitz haben noch hier tätig sein.

Im Rahmen der zusätzlichen Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen, die einer Versicherungsgruppe angehören, bestimmt sich die Frage, wann ein verbundenes oder ein beteiligtes Unternehmen vorliegt nach den Definitionen in § 104b Abs. 2 Satz 2 und § 104a Abs. 2 Nr. 1 VAG.

Was eine wichtige Transaktion ist, wird vom Gesetz und von der Richtlinie, auf deren Umsetzung die §§ 104a ff. VAG beruhen, nicht definiert. Grundsätzlich könnten unabhängig von ihrer Größenordnung oder zusätzlichen Kriterien alle

Geschäfte zwischen dem der zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegenden Erstversicherungsunternehmen und den vorstehend genannten gruppenzugehörigen Geschäftspartnern angesehen werden, die

1. Darlehen,
2. Garantien und außerbilanzmäßigen Geschäfte,
3. Eigenmittel im Sinne von § 53c VAG,
4. Kapitalanlagen,
5. Rückversicherungsgeschäfte und
6. Kostenteilungsvereinbarungen

betreffen, da sie nach § 104e Abs. 2 VAG aus den Transaktionen, die der Versicherungsaufsicht unterliegen, durch explizite Aufzählung besonders hervorgehoben werden. Die Aufsichtsbehörde sieht aber zurzeit gruppeninterne Geschäfte, die sich in die vorstehend genannten sechs Kategorien einordnen lassen, grundsätzlich nur dann als "wichtig" im Sinne von § 104e Abs. 3 Satz 1 VAG an, wenn sie eine bestimmte Größenordnung erreichen oder für das berichtspflichtige Unternehmen oder die Gruppe, der es angehört, von Bedeutung sind. Der Schwellenwert für die Einordnung einer Transaktion als wichtig beträgt bis auf weiteres in Bezug auf das der zusätzlichen Aufsicht unterliegende Erstversicherungsunternehmen:

- für Darlehen, Garantien und außerbilanzmäßige Geschäfte sowie Eigenmittel im Sinne des § 53c VAG

mindestens 10 Prozent der geforderten Solvabilitätsspanne (Solo-Solvabilität)
- für Kapitalanlagen

mindestens 10 Prozent der gesamten Kapitalanlagen des der zusätzlichen Aufsicht unterliegenden Erstversicherungsunternehmens,
- für Rückversicherungsgeschäfte

mindestens 10 Prozent der gebuchten Beiträge aus dem übernommenen Geschäft für aktive bzw. des insgesamt abgegebenen Geschäfts für passive Rückversicherungsgeschäfte
- für Kostenteilungsvereinbarungen

mindestens 10 Prozent der Summe der Funktionsbereichskosten im Sinne von § 43 RechVersV

Neben den in § 104e Abs. 2 VAG aufgezählten sechs Kategorien von Geschäften können weitere Arten von Transaktionen zwischen gruppeninternen Unternehmen getätigt werden. Diese werden für Zwecke der Berichterstattung als Kategorie "Sonstige Geschäfte" bezeichnet. Für diese Transaktionen gilt ebenfalls der die Berichtspflicht auslösende Schwellenwert von mindestens 10 Prozent der geforderten Solo-Solvabilitätsspanne. Sonstige Geschäfte erfassen alle Vereinbarungen oder einseitigen Verpflichtungen aufgrund derer das berichtspflichtige Unternehmen ggf. eine Leistung an ein Unternehmen, mit dem

es in einer in § 104e Abs. 1 Satz 1 VAG beschriebenen Beziehung steht, erbringt oder eine Leistung von diesem erhält. Dies können z. B. Factoring-, Leasing-, oder Mietverträge sein. Nicht dazu gehören Unternehmensverträge, wie Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträge.

Über gruppeninterne Geschäfte, die unternehmens- oder gruppenintern als wichtig eingestuft werden, ist unabhängig von ihrer Größenordnung immer zu berichten.

Um den betroffenen Unternehmen zu ermöglichen bereits im Verlauf des Berichtszeitraumes die später berichtspflichtigen Transaktionen identifizieren zu können, ist auf die Solvabilitätsspanne abzustellen, die das Unternehmen unmittelbar vor Beginn des Berichtszeitraumes zu bedecken hatte bzw. auf die relevanten Bezugsgrößen am Ende des dem Berichtszeitraum vorangehenden Geschäftsjahres. Für den Bericht über wichtige Geschäfte des Geschäftsjahres 1. Januar bis 31. Dezember 2003 wäre also z. B. bei Prüfung der Erreichung des Schwellenwertes die Höhe der geforderten Solvabilitätsspanne am 31. Dezember 2002 maßgeblich. Die Berichterstattungspflicht nach § 104e Abs. 3 Satz 1 VAG lässt Berichtspflichten auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften unberührt; sie entfällt nicht, soweit die Aufsichtsbehörde bereits im Rahmen sonstiger Berichte, Anzeigen oder Meldungen von wichtigen gruppeninternen Transaktionen Kenntnis erhält. Für Einzelheiten kann aber, wenn die erforderlichen Angaben der BaFin bereits in anderem Zusammenhang gemacht worden sind, unter Nennung des Datums und des Anlasses der Angabe auf die bereits vorliegenden Informationen verwiesen werden.

III. Form der Berichterstattung über wichtige Geschäfte (§ 104e Abs. 3 Satz 1 VAG)

Die Berichterstattung über wichtige Geschäfte erfordert inhaltliche Angaben zu den getätigten Transaktionen. Jedes berichtspflichtige Unternehmen hat eine Liste vorzulegen, aus der sich ergibt, welche wichtigen Geschäfte es innerhalb des Berichtszeitraumes mit den in § 104e Abs. 1 Satz VAG genannten Parteien abgeschlossen hat. Der Berichtszeitraum ist das vorangegangene Geschäftsjahr. Sind im Berichtszeitraum keine wichtigen Geschäfte im Sinne dieses Rundschreibens getätigt worden, ist eine Fehlanzeige nicht erforderlich.

Anzugeben sind die Registernummer des berichtspflichtigen Unternehmens, eine schlagwortartige Beschreibung der getätigten Geschäfte mit den wichtigsten Eckdaten und dem Datum der Eingehung, die Namen der anderen Parteien, ob das Unternehmen Gläubiger oder Schuldner der Hauptleistung ist und die Zwecke bzw. die Motive für die Geschäfte soweit diese nicht bereits aufgrund der Beschreibung der Transaktion ersichtlich sind. Beispiel: 10. September 2003, zehnjähriges Darlehen in Höhe von 5 Millionen € an die Phantasia AG zur Finanzierung des Baus eines neuen Geschäftsgebäudes. Für jedes wichtige Geschäft ist kurz zur Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung Stellung zu nehmen. Sofern eine Transaktion einen negativen Verlauf genommen hat, z. B. vereinbarte Zins- und Tilgungsraten bei einem Darlehen nicht fristgerecht erfolgt sind, ist dies ergänzend anzugeben. Das gilt auch, wenn der planwidrige Verlauf zu einer Änderung der Vereinbarung und dadurch wieder zu einem

planmäßigen Verlauf führt. Eine Vorlage von Kopien der vertraglichen Unterlagen ist nur auf Anforderung der BaFin erforderlich.

Bei der Prüfung, ob der die Berichtspflicht auslösende Schwellenwert erreicht wird, gilt als Umfang des Geschäfts

1. bei Darlehen:

die Darlehenssumme bzw. bei Sachdarlehen der Wert der Sache;

2. bei Garantien und außerbilanzmäßigen Geschäften:

die Summe, für die aufgrund einer eingegangenen Haftung maximal einzustehen sein kann bzw. der Betrag des Exposures durch ein außerbilanzmäßiges Geschäft;

3. Eigenmitteln im Sinne des § 53c VAG:

deren Buchwert;

4. bei Kapitalanlagen:

der Buchwert der Kapitalanlagen;

5. bei Rückversicherungsverträgen:

die zu zahlende Jahresprämie;

6. bei Kostenteilungsvereinbarungen:

die entsprechenden Beträge in der GuV;

7. bei sonstigen Geschäften:

der Wert der zu erbringenden Leistung.

Unter Kapitalanlagen sind nicht nur Investitionen in ein anderes Unternehmen bzw. bei einem anderen Unternehmen der Gruppe zu berücksichtigen, sondern auch die Veräußerung von Kapitalanlagen innerhalb der Gruppe. Einzubeziehen sind nur die Posten C. I bis III der Aktivseite der Bilanz nach Formblatt 1 der RechVersV. Bei den Rückversicherungsverträgen sind auch rückwirkend nach Ende des Berichtszeitraumes geschlossene Verträge mit Wirkung innerhalb des Berichtszeitraumes einzubeziehen. Bei den Kostenteilungsvereinbarungen geht es um Fälle, bei denen die Kosten zunächst bei einem Unternehmen anfallen und ein rechtlicher Anspruch gegen den anderen auf Ersatz der Kosten entsteht, wie z. B. bei Dienstleistungsverträgen oder Verrechnungen von Betriebskosten.

Es gibt Geschäfte, bei denen eine Zuordnung zu mehr als einer Kategorie in Frage kommt. Diese Transaktionen sind in die jeweils speziellste Kategorie einzuordnen. Beispiel: ein nachrangiges Darlehen gehört in die Kategorie "Eigenmittel im Sinne von § 53c", wenn es den Eigenmitteln nach § 53c VAG zugerechnet werden kann und soll, es ist hingegen als "Darlehen" einzuordnen,

soweit die Eigenmittelfähigkeit oder -funktion nicht gegeben ist; eine Zuordnung von Darlehen zu der weniger spezifischen Kategorie "Kapitalanlagen" scheidet aus. Anteile an verbundenen Versicherungsunternehmen und Beteiligungen an Versicherungsunternehmen sind als Eigenmittel i. S. von § 53c VAG zu werten während Beteiligungen und Anteile an verbundenen sonstigen Unternehmen in die Kategorie "Kapitalanlagen" fallen.

Ein Vertrag zwischen Unternehmen einer Gruppe wird in der Regel ein Geschäft darstellen. Ein Geschäft kann aber ausnahmsweise auch bei mehreren Verträgen vorliegen. Dies wäre z. B. der Fall, wenn üblicherweise über eine Regelungsmaterie nur ein Vertrag geschlossen werden würde, aber - aus welchen Gründen auch immer - eine Aufspaltung erfolgt. Entscheidend ist, ob nach natürlicher Betrachtungsweise mehrere Verträge eine Einheit bilden.

IV. Berichterstattung über Geschäfte, welche die Solvabilität des berichtenden Versicherungsunternehmens zu gefährden drohen (§ 104e Abs. 3 Satz 2 VAG)

Über der Versicherungsaufsicht unterliegende gruppeninterne Geschäfte nach § 104e Abs. 1 Satz 1 VAG, aus denen eine Gefährdung der Solvabilität des der zusätzlichen Aufsicht unterliegenden Erstversicherungsunternehmens droht, hat das Versicherungsunternehmen der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten (§ 104e Abs. 3 Satz 2 VAG). Diese Berichtspflicht bezieht sich auch auf Transaktionen, die nicht als "wichtig" einzustufen sind und daher nicht der jährlichen Berichtspflicht unterliegen. Die Gefährdung kann die Solo-Solvabilität oder die bereinigte Solvabilität des Versicherungsunternehmens betreffen. Die unverzügliche Berichtspflicht greift nicht erst ein, wenn die Solvabilität unzureichend ist, sondern besteht schon dann, wenn es wahrscheinlich erscheint, dass die Solvabilität unzureichend werden könnte. Der Bericht an die Aufsichtsbehörde ist dann unverzüglich, wenn er ohne schuldhaftes Zögern erfolgt sobald die Gefährdung der Solvabilität erkannt wird. Er ist von dem betroffenen Unternehmen selbst zu erstatten; anders als bei der Berichterstattung über wichtige Geschäfte (vgl. unten [A.VI](#)) ist eine Delegation der Pflicht nicht möglich. Die Ausführungen über die Form der Berichterstattung über wichtige Geschäfte (vgl. [A.III](#)) gelten entsprechend.

Werden Schritte eingeleitet, um einer drohenden Gefährdung der Solvabilität entgegenzuwirken, befreit dies nicht von der Berichtspflicht. Die getroffenen Maßnahmen sind ebenso wie beabsichtigte weitere Maßnahmen in dem Bericht an die Aufsichtsbehörde darzustellen. Dieser hat neben einer genauen Schilderung der finanziellen Lage des berichtspflichtigen Unternehmens die Gründe für das Eingehen des die drohende Gefährdung auslösenden Geschäftes darzulegen. Die vertraglichen Unterlagen zu dem Geschäft sind vollständig beizufügen.

Unberührt von der Pflicht zur unverzüglichen Berichterstattung nach § 104e Abs. 3 Satz 2 VAG bleiben Anzeige-, Melde- oder Berichtspflichten, denen ein Geschäft aufgrund anderer Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder aufgrund von Verordnungen unterliegt.

V. Angaben zu den nach § 104e Abs. 1 VAG der Versicherungsaufsicht unterliegenden Geschäften

Zusätzlich zu dem Bericht über die wichtigen gruppeninternen Geschäfte wird jährlich für den Berichtszeitraum das Volumen aller gruppeninternen Transaktionen des berichtspflichtigen Unternehmens mit seinen verschiedenen gruppeninternen Geschäftspartnern in den einzelnen Geschäftskategorien angegeben. Dabei sind die Anzahl der jeweiligen Transaktionen - soweit diese ohne erheblichen Aufwand ermittelt werden können- und die Auswirkungen der Geschäfte auf die Bilanzen und die GuV bzw. der Wert eines außerbilanziellen Postens für die beteiligten Unternehmen zu nennen. Die Angaben erfolgen in einer Excel-Tabelle per E-Mail (Adresse: Waltraud.Sinthern@bafin.de) Excel-Tabellen-Muster sind mit Erklärungen als Anlage beigefügt. Es soll in der Regel das [Muster 1](#) Verwendung finden; nur soweit dies mit unvertretbarem Aufwand verbunden ist, kann stattdessen das [Muster 2](#) benutzt werden.

Durch diese ergänzende Berichterstattung wird die Transparenz der Beziehungen innerhalb von Versicherungsgruppen verbessert, indem ersichtlich wird, welche Unternehmen innerhalb der Gruppe Geschäftspartner des berichtspflichtigen Unternehmens sind und welche Arten von Geschäften in welchem Volumen getätigt wurden. Insbesondere wird ermöglicht, im Laufe der Zeit zu erkennen, wie sich die Gruppenbeziehungen nach Art, Volumen und Geschäftspartnern verändern und daraus ggf. Schlussfolgerungen zu ziehen. Dieser Informationsgehalt rechtfertigt es, im Sinne einer Reduzierung der Verwaltungslast für die betroffenen Unternehmen die Schwellenwerte für das Vorliegen "wichtiger Geschäfte", die Detailangaben zu einzelnen Transaktionen nach sich ziehen, relativ hoch anzusetzen und damit die Anzahl der berichtspflichtigen Einzelgeschäfte entsprechend reduziert zu halten.

VI. Erleichterungen bei der Berichterstattung

Um den von der Berichtspflicht betroffenen Unternehmen zu ermöglichen die Berichterstattung über gruppeninterne Geschäfte innerhalb der Gruppe zentral zu organisieren, z. B. bei der Konzern-Rechnungslegungsabteilung, ist die BaFin damit einverstanden, dass die Unternehmen die Berichterstattung bzw. die volumenmäßigen Angaben an ein anderes Versicherungsunternehmen oder die Versicherungs-Holdinggesellschaft der Gruppe delegieren. Die Meldung der inhaltlichen Angaben zu wichtigen Geschäften an die mit der Berichterstattung beauftragte Stelle innerhalb der Gruppe hat in diesen Fällen durch den Vorstand des berichtspflichtigen Unternehmens zu erfolgen. Die bei der BaFin einzureichenden Berichte sind von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes des Bericht erstattenden Unternehmens zu unterschreiben.

B. Fristen für die Einreichung

Die Berichte und Angaben über gruppeninterne Geschäfte sind spätestens vier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Über gruppeninterne Geschäfte, aus denen eine Gefährdung der Solvabilität droht, ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich nach Erkennen des Gefährdungspotentials zu berichten.

C. Geltung und erstmalige Anwendung

Das Rundschreiben gilt ab dem Tag der Veröffentlichung in den "Veröffentlichungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht". Es ist erstmalig auf die Berichterstattung über das nach dem 31. Dezember 2002 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Für die erstmalige Anwendung beginnt die Frist nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres sondern mit der Veröffentlichung des Rundschreibens.

Bonn/Frankfurt, den

30. Juli 2004

Schreiben an:

1. An alle zum Direktversicherungsgeschäft zugelassenen Versicherungsunternehmen
 - a. mit Sitz im Inland,
 - b. mit Sitz außerhalb der anderen Mitglied- und Vertragsstaaten,
 - c. i. S. v. § 110d VAG,

die einer zusätzlichen Beaufsichtigung gemäß § 104a Abs. 1 VAG unterliegen

sowie

2. an alle Pensionsfonds i. S. v. § 112 VAG, die einer zusätzlichen Beaufsichtigung gemäß § 113 Abs. 1 i. V. m. § 104a Abs. 1 VAG unterliegen.

Quellenverweise: R 3/2004 (VA)

Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

§ 104a

Definitionen

- (1) Einer zusätzlichen Aufsicht unterliegen Erstversicherungsunternehmen,
1. die beteiligte Unternehmen mindestens eines Erstversicherungsunternehmens, Rückversicherungsunternehmens oder Versicherungsunternehmens eines Drittstaates sind (beteiligte Erstversicherungsunternehmen),
 2. die Tochterunternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft, eines Rückversicherungsunternehmens oder eines Versicherungsunternehmens eines Drittstaates sind,
 3. die Tochterunternehmen einer gemischten Versicherungs-Holdinggesellschaft sind.

§ 104e

Geschäfte unter Versicherungsaufsicht

- (1) Der Versicherungsaufsicht unterliegen Geschäfte zwischen einem Erstversicherungsunternehmen, das der zusätzlichen Aufsicht unterliegt (§ 104a Abs. 1), und seinen beteiligten Unternehmen (§ 104a Abs. 2 Nr. 1 Satz 1), seinen verbundenen Unternehmen (§ 104b Abs. 2 Satz 2), den verbundenen Unternehmen eines seiner beteiligten Unternehmen oder einer natürlichen Person, die eine Beteiligung (§ 104a Abs. 2 Nr. 1 Satz 2) an ihm selbst, an einem seiner verbundenen Unternehmen, an einem seiner beteiligten Unternehmen oder an einem verbundenen Unternehmen eines seiner beteiligten Unternehmen hält. Diese Geschäfte sind nach den Grundsätzen eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters unter Berücksichtigung der Belange der Versicherten zu führen.
- (2) Geschäfte im Sinne des Absatzes 1 betreffen insbesondere
1. Darlehen,
 2. Garantien und außerbilanzmäßige Geschäfte,
 3. Eigenmittel im Sinne von § 53c,
 4. Kapitalanlagen,
 5. Rückversicherungsgeschäfte und
 6. Kostenteilungsvereinbarungen.
- (3) Das Versicherungsunternehmen, das der zusätzlichen Aufsicht unterliegt, hat der Aufsichtsbehörde über wichtige Geschäfte nach Absatz 1 einmal jährlich Bericht zu erstatten. Über Geschäfte nach Absatz 1, aus denen eine Gefährdung der Solvabilität des Versicherungsunternehmens droht, hat dieses ohne Aufforderung unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu berichten.

§ 110d

Niederlassung

- (1) Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht den Richtlinien des Rats der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Versicherungswesens unterliegen und das Direktversicherungsgeschäft durch eine Niederlassung betreiben wollen, bedürfen der Erlaubnis. Über den Antrag entscheidet die Bundesanstalt.
- (2) Für diese Unternehmen sind die Vorschriften der §§ 1 bis 104 mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:
1. zusätzlich sind die Satzung des Unternehmens sowie die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für jedes der drei letzten Geschäftsjahre einzureichen; besteht das Unternehmen noch nicht drei Jahre, so hat es diese Unterlagen nur für die bereits abgeschlossenen Geschäftsjahre vorzulegen;
 2. die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung befugten Organs sind zu benennen;
 3. die die Niederlassung betreffenden Geschäftsunterlagen sind dort zur Verfügung zu halten;

4. die Anforderungen an die Kapitalausstattung richten sich nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3; § 53c Abs. 2a bleibt unberührt;

5. § 14 Abs. 1a ist nicht anzuwenden. Ferner gelten § 106 Abs. 3 und die §§ 106c und 110 Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Betrieb im Dienstleistungsverkehr durch Mittelpersonen erfolgen soll; die in Absatz 2 genannten Vorschriften gelten jedoch insoweit nicht, als sie eine Niederlassung voraussetzen.

§ 112

Definition

(1) Ein Pensionsfonds ist eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die

1. im Wege des Kapitaldeckungsverfahrens Leistungen der betrieblichen Altersversorgungsleistungen für einen oder mehrere Arbeitgeber zugunsten von Arbeitnehmern erbringt,
2. die Höhe der Leistungen oder die Höhe der für diese Leistungen zu entrichtenden künftigen Beiträge nicht für alle vorgesehenen Leistungsfälle durch versicherungsförmige Garantien zusagen darf,
3. den Arbeitnehmern einen eigenen Anspruch auf Leistung gegen den Pensionsfonds einräumt und

4. verpflichtet ist, die Leistung als lebenslange Altersrente oder in Form eines Auszahlungsplans mit unmittelbar anschließender Restverrentung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zu erbringen.

Pensionspläne sind die im Rahmen des Geschäftsplanes ausgestalteten Bedingungen zur planmäßigen Leistungserbringung im Versorgungsfall. Pensionspläne sind

1. beitragsbezogen, wenn mit ihnen eine Zusage des Arbeitgebers gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung durchgeführt wird,
2. leistungsbezogen, mit ihnen eine Zusage des Arbeitgebers gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung durchgeführt wird.

(2) Pensionsfonds bedürfen zum Geschäftsbetrieb der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde.

(3) Als Arbeitnehmer im Sinne dieser Vorschrift gelten auch ehemalige Arbeitnehmer sowie die unter § 17 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung fallenden Personen.

§ 113

Anzuwendende Vorschriften

(1) Für Pensionsfonds im Sinne des § 112 gelten die auf die Lebensversicherungsunternehmen anzuwendenden Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen oder Maßgaben enthält.

(2) Von den auf die Lebensversicherungsunternehmen anzuwendenden Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Pensionsfonds die folgenden Vorschriften nur mit einer Maßgabe entsprechend:

1. § 5 Abs. 3 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass mit dem Antrag auf Erlaubnis nur die Pensionspläne einzureichen sind; Pensionspläne sind die im Rahmen des Geschäftsplanes ausgestalteten Bedingungen zur planmäßigen Leistungserbringung im Versorgungsfall;
2. § 5 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass § 114 Abs. 2 an die Stelle des § 53c Abs. 2 tritt;
3. § 7 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Erlaubnis nur Aktiengesellschaften und Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit erteilt werden darf; für Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit gelten die Vorschriften über Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist;
4. § 10a mit der Maßgabe, dass der Arbeitnehmer die Angaben der Anlage Teil D Abschnitt III erhält;
- 4a. § 11a Abs. 3 mit der Maßgabe, dass jeweils § 116 Abs. 1 an die Stelle des § 65 Abs. 1 tritt;
5. § 13 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Genehmigungspflicht nicht für Pensionspläne gilt; Änderungen und die Einführung neuer Pensionspläne werden erst nach drei Monaten

wirksam, falls die Aufsichtsbehörde nicht aus den Gründen des § 8 Abs. 1 widerspricht oder vorher die Unbedenklichkeit feststellt;

6. § 13 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass diese Vorschrift auch für das Pensionsgeschäft in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anzuwenden ist;

7. § 81 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der "Belange der Versicherten" die "Belange der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger" tritt;

8. § 81a mit der Maßgabe, dass an die Stelle der "Belange der Versicherten" die "Belange der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger" und an die Stelle der Versicherungsverhältnisse die "Versorgungsverhältnisse" treten;

8a. § 81b Abs. 4 mit der Maßgabe, dass § 115 Abs. 2 an die Stelle des § 54 Abs. 3 tritt;

9. § 81c mit der Maßgabe, dass an die Stelle der "Belange der Versicherten" die "Belange der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger" tritt;

10. § 81e mit der Maßgabe, dass an die Stelle der "Versicherungsnehmer" die "Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger" treten; § 101 mit der Maßgabe, dass an Stelle der Versicherungsentgelte die Pensionsfondsbeiträge maßgeblich sind.

(3) Nicht anwendbar sind § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4, § 9, §§ 13a bis 13c, § 14 Abs. 1a, §§ 53, 53b und 53c Abs. 1 bis 3c, § 54 Abs. 1 bis 3, §§ 54b und 54c, §§ 64, 65, 66 Abs. 7, § 85 Satz 2, § 88 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, 3 und 4, Abs. 4 Satz 2, §§ 88a und 89b, §§ 110a und 110b, §§ 111 bis 111g sowie §§ 122, 123.